

Verordnung über die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge (Kombiverkehrsverordnung, VKV)¹

vom 29. Juni 1988 (Stand am 1. Februar 2000)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 21, 22 und 38 des Treibstoffzollgesetzes
vom 22. März 1985²,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1³ Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

- a. kombinierter Verkehr: der Bahntransport von Containern, begleiteten oder unbegleiteten Lastwagen, Anhängerzügen, Sattelmotorfahrzeugen, Anhängern, Sattelaufliegern und abnehmbaren Aufbauten (Wechselaufbauten) sowie die Beförderung von Gütern auf der Bahn, wobei der Übergang vom Strassen- oder Rheintransport ohne Wechsel des Transportgefässes erfolgt und durch besondere Anlagen und Einrichtungen erleichtert wird;
- b. der Transport begleiteter Motorfahrzeuge: die Beförderung von Motorfahrzeugen und deren Führern mit der Bahn.

Art. 2 Mittelzuteilung

¹ Investitionsbeiträge an den kombinierten Verkehr werden aufgrund eines Mehrjahresprogrammes ausgerichtet. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation⁴ legt dieses im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement aufgrund der vom Bundesamt für Verkehr (Bundesamt) erhobenen Investitionsbedürfnisse und der aus verkehrs- und umweltpolitischer Sicht bestehenden Prioritäten fest.

AS 1986 1991

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999
 (AS 1999 694).

² SR 725.116.2

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999
 (AS 1999 694).

⁴ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

² Bahnunternehmungen und Dritte, die Anspruch auf Abgeltung der ungedeckten Kosten des kombinierten Verkehrs beziehungsweise des Transports begleiteter Motorfahrzeuge erheben, reichen dem Bundesamt im Rahmen des Bestellverfahrens nach der Abgeltungsverordnung vom 18. Dezember 1995⁵ jährlich eine Offerte ein.⁶

2. Abschnitt: Investitionsbeiträge an den kombinierten Verkehr

Art. 3 Grundsatz

¹ Der Bund kann Bahnunternehmungen und Dritten Investitionsbeiträge zur Förderung des kombinierten Verkehrs gewähren.

² Beiträge können ausgerichtet werden für:

- a. den Bau, die Beschaffung oder die Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen für den Umschlag zwischen den Verkehrsträgern;
- b. den durch die Bedürfnisse des kombinierten Verkehrs bedingten Ausbau von Bahnanlagen;
- c. die Beschaffung von Bahnfahrzeugen für den kombinierten Verkehr;
- d. übrige Investitionen, welche die Benutzung des kombinierten Verkehrs erleichtern und fördern.

³ Soweit es im verkehrs- oder umweltpolitischen Interesse der Schweiz liegt, können Gesuchstellern auch Beiträge an den Bau von Anlagen im Ausland gewährt werden.⁷

⁴ Investitionsbeiträge werden nur für Anlagen ausgerichtet, zu denen alle Benutzer den diskriminierungsfreien Zutritt haben.⁸

Art. 4 Höhe der Beiträge

¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach dem verkehrs- und umweltpolitischen Interesse, sowie nach dem Grad der Eigenwirtschaftlichkeit.

² Kann die Eigenwirtschaftlichkeit nicht bestimmt werden, so berücksichtigt das Bundesamt folgende Kriterien:

- a. Höhe der Kosten und
- b. veranschlagte Transportmenge.

³ ...⁹

⁵ SR 742.101.1

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 694).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 694).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 694).

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1998 (AS 1999 694).

⁴ Beiträge von weniger als 30 000 Franken werden nicht ausgerichtet (Art. 6 Abs. 2 des Treibstoffzollgesetzes vom 22. März 1985¹⁰).

Art. 5 Gesuch

¹ Der Gesuchsteller reicht das Beitragsgesuch im Doppel dem Bundesamt ein.

² Das Gesuch soll enthalten:

- a. bei Bauten Projekt und Kostenvoranschlag, bei Anschaffungen die usanzgemässen Offertunterlagen und
- b. eine Wirtschaftlichkeitsrechnung mit Mehrjahresplan.

³ Das Bundesamt kann im Einzelfall nach Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen.

Art. 6 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind die Kosten für Projektierung und Vorbereitung, die Bau- und Baunebenkosten sowie alle Aufwendungen für die feste eisenbahntechnische Ausrüstung. Übersteigen die Gesamtkosten oder einzelne Kostenelemente das für vergleichbare Vorhaben übliche Ausmass, so können die anrechenbaren Kosten entsprechend herabgesetzt werden.

² Nicht anrechenbar sind:

- a. die Kapitalkosten sowie die Entschädigungen an Behörden und Kommissionen;
- b. die Kosten der Anlagenteile, die nicht direkt dem Bahntransport oder dem Umschlag zwischen den Verkehrsträgern dienen.

³ Das Bundesamt bestimmt im Einzelfall die anrechenbaren Kosten.

Art. 7 Beiträge und Darlehen

¹ Für Anlagen und Einrichtungen können A-fonds-perdu-Beiträge oder zinsvergünstigte Darlehen gewährt werden. Für die Beschaffung von Bahnfahrzeugen sind zinsvergünstigte Darlehen die Regel.¹¹

² Für Anlagen im Ausland und die zugehörigen Einrichtungen werden Darlehen womöglich mit grundpfandrechtlicher Sicherung sowie Beiträge geleistet. Die Form richtet sich nach der Aktivierbarkeit der Aufwendungen. Die Darlehen sind zu verzinsen und zurückzuzahlen, soweit die Ertragslage des Empfängers dies erlaubt.

¹⁰ SR **725.116.2**. Heute: BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 694).

Art. 8 Zusicherungen

¹ Das Bundesamt sichert nach Prüfung des Gesuches den Investitionsbeitrag oder das Darlehen im Rahmen der verfügbaren Kredite zu. Übersteigt die Finanzhilfe drei Millionen Franken, handelt es im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

² Das Bundesamt führt eine Übersicht über die zugesicherten Beiträge und Darlehen. Sie umfasst die Gesamtsumme der Verpflichtungen unter Berücksichtigung der mutmasslichen Teuerung und Fälligkeiten.

Art. 9 Auszahlung

¹ Das Bundesamt verfügt die Auszahlung der Finanzhilfe nach Prüfung der Schlussabrechnung.

² Bei grösseren Projekten kann die Zusicherungsverfügung vorsehen, dass höchstens 80 Prozent der Finanzhilfe nach Massgabe des Baufortschrittes ausbezahlt werden.

Art. 10 Bedingungen und Auflagen

¹ Darlehen für Bahnfahrzeuge sind in der Regel innert 20 Jahren zurückzuzahlen.¹²

² Die Beiträge und Darlehen werden zurückgefordert, wenn die Anlagen, Einrichtungen und Bahnfahrzeuge:¹³

- a. endgültig nicht mehr benützt werden oder die Benützung nicht mehr dem Zweck entspricht;
- b. im Ausland der schweizerischen Kontrolle entzogen werden.

^{2bis} Der rückzahlbare Betrag von Beiträgen wird aufgrund der Betriebsjahre und bezogen auf die Nutzungsdauer anteilmässig herabgesetzt.¹⁴

³ Rückzahlungen sind für die Bedürfnisse des Strassenverkehrs gemäss Artikel 3 des Treibstoffzollgesetzes vom 22. März 1985¹⁵ zu verwenden.

⁴ Das Bundesamt kann bei der Zusicherung der Beiträge weitere Auflagen und Bedingungen festlegen.

⁵ Das Bundesamt überwacht, ob die Auflagen eingehalten und die Bedingungen erfüllt werden.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 694).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 694).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 694).

¹⁵ SR 725.116.2. Heute: BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer.

3. Abschnitt:¹⁶**Betriebsbeiträge an den kombinierten Verkehr und den Transport begleiteter Motorfahrzeuge****Art. 11** Grundsatz

¹ Der Bund gilt den Bahnunternehmungen oder Dritten die laut Planrechnungen ungedeckten Kosten der von ihm bestellten Leistungen des kombinierten Verkehrs, des Transports begleiteter Motorfahrzeuge und der für diese Verkehrsarten notwendigen Infrastruktur ab.

² Das vom Bund bestellte Angebot und die Abgeltung werden aufgrund von Planrechnungen der Unternehmungen in einer Vereinbarung verbindlich festgelegt. Das Angebot umfasst das Tarif- und Angebotskonzept.

³ Die Empfänger von Bundesabgeltungen führen zu diesem Zweck je eine eigene Spartenrechnung für den kombinierten Verkehr und den Transport begleiteter Motorfahrzeuge. Im Übrigen gelten für die Rechnungslegung die Artikel 24–27 der Abgeltungsverordnung vom 18. Dezember 1995¹⁷.

Art. 12 Verfahren

¹ Das Bestellverfahren richtet sich nach der Abgeltungsverordnung vom 18. Dezember 1995¹⁸.

² Zuständig für die Vereinbarung der Abgeltungen ist das Bundesamt.¹⁹

Art. 13²⁰ Bundesbeitrag zur Reduzierung des Trassenpreises

¹ Der Bund leistet an die Infrastrukturbetreiberin, welche den nach der Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998²¹ berechneten Trassenpreis für den kombinierten Verkehr reduziert, einen Beitrag in der Höhe der Reduktion.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation legt die Höhe der Reduktion unter Berücksichtigung der bewilligten Kredite fest.

³ Das Bundesamt verfügt die Auszahlung der Trassenpreissubvention nach Prüfung der Netzzugangsvereinbarung.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 694).

¹⁷ SR **742.101.1**

¹⁸ SR **742.101.1**

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Dez. 1999 (AS **2000** 211).

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1998 (AS **1999** 694). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Dez. 1999 (AS **2000** 211).

²¹ SR **742.122**

4. Abschnitt: ...

Art. 14–18²²

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19²³

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung vom 20. November 1985²⁴ über die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

Schlussbestimmung der Änderung vom 25. November 1998²⁵

Bis Ende Fahrplanjahr 1998/99 können Verbilligungsbeiträge für den Transport begleiteteter Motorfahrzeuge weiterhin ausgerichtet werden.

²² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1998 (AS **1999** 694).

²³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1998 (AS **1999** 694).

²⁴ [AS **1985** 1887]

²⁵ AS **1999** 694

*Anhang*²⁶

²⁶ Aufgehoben durch Ziff. II der V vom 20. Dez. 1998 (AS **2000** 211).

